

Heimatscheine [Sammlung]

Erhaltene Dokumente

Unsere Herkunftsfamilien haben uns *Bescheinigungen des Heimatrechts* bzw. *Heimatscheine* aus 3 Gemeinden hinterlassen, aus Voitschlag, Gars am Kamp und Rohrendorf an der Pulkau.

Sie wurden über einen relativ langen Zeitraum hindurch, nämlich zwischen 1890 und 1954 ausgestellt.

Zu welchem Anlass die Nachweise gebraucht wurden, lässt sich heute nicht mehr in allen Fällen klären.

Heimatschein

Der Heimatschein diente dem Nachweis der Staatsbürgerschaft.

Heimatrecht

Das Heimatrecht wurde erstmals im **Provisorischen Gemeindegesetz**, erlassen am 17. März 1849 von Kaiser Franz Josef I., geregelt, ohne dass dafür der Begriff Heimatrecht verwendet worden wäre.

Der § 20 verpflichtete die Gemeinden zur Führung einer Matrikel über die Gemeindemitglieder. *„Die Gemeinde hat über alle Gemeindeglieder eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem derselben frei steht.“* (Siehe <https://www.digital.wienbibliothek.at/wbrobv/content/pageview/2027143>).

Als solches bezeichnet wurde das Heimatrecht erst in § 32 des **Gemeindegesetzes von 1859**: *„Das Verhältniß, kraft dessen Jemand in Absicht auf seine Person einem Gemeindeverbande bleibend angehört (§. 20, Z. 1), wird die Zuständigkeit zur Gemeinde, und der Inbegriff der auf dieses Verhältnis gegründeten Rechte (§§. 25, 26) das Heimathrecht in der Gemeinde genannt.“* (Siehe <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18590004&seite=00000095> = 1859/58. Kaiserliches Patent, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, Dalmatien und des Militär-Gränzlandes womit ein neues Gemeindegesetz erlassen wird).

Heimatrechtsgesetz

Das **Heimatrechtsgesetz** von 1863 regelte in Abschnitt 5 die Ausstellung des Heimatscheins. Rechtlich handelt es sich um eine Urkunde, eine entsprechende Formularunterstützung ist dem Gesetzestext angeschlossen. (Siehe <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18630004&seite=00000368> = 1863/105. Gesetz, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse. Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete).

Einzelne Bestimmungen wurden bis 1918 abgeändert. Die letzte wesentliche Änderung erfolgte 1896 (Siehe <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18960004&seite=00000743>).

Heimatscheine [Sammlung]

Das Heimatrecht blieb für das Staatsbürgerschaftsrecht der Ersten Republik relevant. Die 304. **Verordnung der Bundesregierung vom 19. Mai 1922**, mit der u.a. das Heimatrecht im Burgenland geregelt wurde, bezieht sich in § 2. ausdrücklich auf das Heimatrechtsgesetz von 1863 und die Abänderung aus 1896. (Siehe <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=19220004&seite=00000605> = 304. *Veordnung der Bundesregierung vom 19. Mai 1922 über die Bundesbürgerschaft, die Landesbürgerschaft und das Heimatrecht im Burgenlande.*).

Das Heimatrecht bzw. die österreichische Bundesbürgerschaft waren auch für die Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Anschluss Österreichs an das **Deutsche Reich** rechtserheblich. (Siehe: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1938&page=968&size=45> = *Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Landes Österreich. Vom 3. Juli 1938.*).

Relevant für die österreichische Staatsbürgerschaft nach Ende des Zweiten Weltkriegs war der (Stichtag) 13. März 1938. Denn im Gesetz vom 10. Juli 1945 über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (**Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz** – St-ÜG.) bestimmte die Provisorische Staatsregierung: „§ 1. (1) *Österreichische Staatsbürger sind ab 27. April 1945 a) die Personen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben...*“

(Siehe https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1945_59_0/1945_59_0.pdf).

Heimatscheine [Sammlung]

Ausstellungsort = Gars am Kamp

Franz Hinterhofer (1919-2010) besaß 3 Heimatscheine, ausgestellt zwischen 1934 und 1953 von seiner Heimatgemeinde Gars am Kamp.

Das älteste Dokument stammt vom

- 8. Februar 1934.

Franz war damals Schüler des Knabenseminars Hollabrunn der Erzdiözese Wien. Wofür er das Dokument zu diesem Zeitpunkt benötigte, lässt sich heute nicht mehr klären.

Der Heimatschein wurde quer in einen grünen Umschlag eingehftet.

Die Rückseite ist somit

- zur einen Hälfte Titelseite mit Nummer- und Namensnennung sowie der von der ausstellenden Gemeinde entwerteten Stempelmarke,
- zur anderen Hälfte bietet sie Raum für die Auflistung der mit dem Rechteinhaber verbundenen Personen. Das sind die Gattin und Kinder, denn das Heimatrecht folgt dem Mann (bei Heirat) und dem Vater (bei ehelichen Kindern).

Die beiden anderen Dokumente wurden nach dem Zweiten Weltkrieg ausgestellt, und zwar.

- am 10. Februar 1948 und
- am 4. September 1952.

Sie tragen die Bezeichnung *Bescheinigung*, mit der bestätigt wird, dass Franz zum Stichtag, dem 13. März 1933 das Heimatrecht in Gars am Kamp besessen hat.

1934 – Ausweis / Umschlag



1934 – Eingelegtes Dokument

Republik: Österreich. Bundesland: Niederösterreich.
Politischer Bezirk: Horn. L.-Z. 230

Heimat-Schein

womit von der Gemeinde Gars am Kamp
bestätigt wird, daß

Johann Hinterhofer
geboren am 13. Okt. 1919 in Gars
Beschäftigung: Waldarbeiter
Stand (ledig, verheiratet) ledig
Religion: röm. k.
in dieser Gemeinde das Heimatrecht besitzt.

Gars am Kamp, am 8. Februar 1934

Für die Gemeinde:
Karl König Gemeinderat.
Kennart Gjun. Bürgermeister.

Hinterhofer
Eigenhändige Unterschrift der Partei.

1948

  REPUBLIK ÖSTERREICH

Gemeinde: Gars am Kamp
Pol. Bezirk: Wohn
Land: Niederösterreich
Zahl: 17/48.

Bescheinigung

Von der Gemeinde Gars am Kamp wird hiemit bestätigt, daß
Hinterhofer Franz geborene _____
(Zu- und Vorname)
geb. am 13. 10. 1919 in Gars am Kamp
Pol. Bezirk: Wohn Land: Niederösterreich
Familienstand: ledig
Beruf: Finanzangestellter
Wohnort: Gars am Kamp Hauptplatz 2.
am 13. 3. 1938. *) in dieser Gemeinde das Heimatrecht besessen hat.

Gars am Kamp, am 10. Feber 1948.

Der Bürgermeister:
i. d. H. Hinterhofer



*) Zum Nachweis der Staatsbürgerschaft gemäß § 1 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes vom 10. 7. 1945, St. G. Bl. Nr. 59, ist u. a. der Besitz des Heimatrechtes am 13. 3. 1938 erforderlich.
Die Einfügung eines nach dem 30. 6. 1939 liegenden Datums ist ungesetzlich, weil mit diesem Tage das Heimatrecht abgeschafft wurde.

St. Dr. Lager-Nr. 303. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. (St.) 5575 46

1952

Gemeinde: Gars am Kamp
Pol. Bezirk: Horn
Land: Ö. Ö.
Zahl: _____



Bescheinigung

Von der Gemeinde Gars am Kamp wird hiemit bestätigt, daß
Hinterhofer Franz geborene _____
(Zu- und Vorname)
geb. am 13. 10. 1919 in Gars am Kamp
Pol. Bezirk: Horn Land: Ö. Ö.
Familienstand: verheiratet
Beruf: Finanzbeamter
Wohnort: Gars a. K. Hornstr. 236
am 13. 3. 1938 *) in dieser Gemeinde das Heimatrecht besessen hat.

Gars, am 4. Sept. 1952



Der Bürgermeister: i. V.

A. Eichenberger

*) Zum Nachweis der Staatsbürgerschaft gemäß § 1 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 ist u. a. der Besitz des Heimatrechtes am 13. 3. 1938 erforderlich.
Die Einfügung eines nach dem 30. 6. 1939 liegenden Datums ist ungesetzlich, weil mit diesem Tage das Heimatrecht abgeschafft wurde.

Heimatscheine [Sammlung]

Maria Hinterhofer (Hofmarcher, 1890-1966) wurde 1948 von seiner Heimatgemeinde Gars am Kamp das Heimatrecht bescheidnigt.

 REPUBLIK  ÖSTERREICH

Gemeinde: **Gars am Kamp**
Pol. Bezirk: *Mörs*
Land: *Niederösterreich*
Zahl: *16/48.*

Bescheinigung

Von der Gemeinde **Gars am Kamp** wird hiemit bestätigt, daß

Hinterhofer Maria (Zu- und Vorname) geborene *Hofmarcher*
geb. am *29. 8. 1890* in *Scheibbsbach*
Pol. Bezirk: *Scheibbs* Land: *Niederösterreich*
Familienstand: *verh.*
Beruf: *Marischalt*
Wohnort: **Gars am Kamp** *Hauptplatz 2.*
am *13. 3. 1938.* *) in dieser Gemeinde das Heimatrecht besessen hat.

Gars am Kamp, am *10. Februar 1948.*

Der Bürgermeister:
i. d. H. [Signature]



*) Zum Nachweis der Staatsbürgerschaft gemäß § 1 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes vom 10. 7. 1945, St. G. Bl. Nr. 59, ist u. a. der Besitz des Heimatrechtes am 13. 3. 1938 erforderlich.
Die Einfügung eines nach dem 30. 6. 1939 liegenden Datums ist ungesetzlich, weil mit diesem Tage das Heimatrecht abgeschafft wurde.

St. Dr. Lager-Nr. 303. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. (St.) 5575 46

Heimatscheine [Sammlung]

Ausstellungsort = Voitschlag

Die hier vorgestellten Dokumente gehörten **Josef Fichtinger** (1835-1922), seinem Sohn **Karl Fichtinger** (1893-1968) und dessen Gattin **Christine Fichtinger** (Exenberger, 1894-1959). Vermutlich haben Josef und Karl das Dokument im Zusammenhang mit einer Beschäftigung benötigt.

Bei **Josef Fichtinger** könnte ein Zusammenhang mit der Änderung der Gewerbeordnung 1885 bestehen, wodurch die Führung eines Arbeitsbuches eingeführt wurde.

Der Heimatschein enthielt alle Daten, die die Gemeinde des Aufenthalts für die Ausstellung des Arbeitsbuches benötigte. (Siehe <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18850004&seite=00000035>, dort § 80).

Karl Fichtinger war zum Zeitpunkt der Ausstellung auf Arbeitssuche und benötigte möglicher Weise ein Ausweisdokument. Ein Zusammenhang mit einem Arbeitsbuch konnte nicht gegeben sein, denn im Österreich der Ersten Republik bestand kein Arbeitsbuchzwang.

(Siehe <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18850004&seite=00000035>).

Christine Fichtinger betrieb in Gars am Kamp nach Kriegsende bis in die 1950er Jahre im Namen der Molkerei eine Milchsammelstelle und eine Milchhandlung. (Siehe: https://www.hinterhofer.info/images/files/dokumente/1949_fichtinger_christina_milchgeschaeft.jpg).

Ein Zusammenhang mit der Ausstellung der Bescheinigung scheint unwahrscheinlich. Hinweise, wofür Christine die Bestätigung des Heimatrechts benötigt haben könnte, finden sich in den erhaltenen Unterlagen keine.

1890

Nr. 188

Land: Nieder-Oesterreich. Politischer Bezirk: *Zwettl*

Heimat-Schein



womit von der Gemeinde *Noisflay* bestätigt wird, dass

Name: *Hofst. Gießlinger*

Charakter: *Weglöser*

Beschäftigung: *geb. Bauer*

Alter: _____

Stand: *Unverheiratet*

in dieser Gemeinde das Heimatrecht besitzt. *Noisflay*

Noisflay den *30. Aug.* 1890

Eigenhändige Unterschrift der Partei: _____

Für die Gemeinde: *Johann Gries*

Anton Maybauer

1933

Ergänzung auf Prot. 182.

Land: Niederösterreich Politischer Bezirk: Leopoldsdorf

Heimatschein

womit von der Gemeinde Leopoldsdorf
bestätigt wird, daß

Name: Fichtinger Karl

Charakter: } Lehrer
Beschäftigung: }

geboren am 30/10 1893

Geburtsort: Leopoldsdorf

Stand (ledig oder verheiratet): verheiratet

in dieser Gemeinde das Heimatsrecht besitzt.

Leopoldsdorf, den 30/10 1933

Eigenhändige Unterschrift der Partei:
Karl Fichtinger

Für die Gemeinde:
Leopoldsdorf

Gemeindeverwaltung
LEOPOLDSDORF
Mühl. Bezirk Leopoldsdorf



Heimatscheine [Sammlung]

1953

Gemeindeamt Voitschlag
Post: Grainbrunn

Voitschlag, am 6. 11. 1953

Bezirk: Zwettl
Land: Nieder Oester

Heimatrechts-Bestätigung.

Herr / Frau / Fr. Christine Frischinger geb. am 13. 12. 1894
bei Frauen: Familienname am 13. 3. 1938: _____
Mädchenname; geborene Grenberger
geb. in Böhmlöf Stand: _____
Beruf: _____ wohnhaft: Gars am Kamp 54
hat am 13. 3. 1938 bzw. 30. 6. 1939 in der hiesigen Gemeinde das Heimatrecht besessen.

Unterlagen für die Ausstellung:
Heimatrolle, Blatt Nr. _____ 1)
Heimatschein Nr. _____ vom _____ 1)
Zeugenaussage 1)


Peter Göstl
Bürgermeister

1) Nichtzutreffendes streichen!

Bestell-Nr. 0921 Heimatrechts-Bestätigung — Ge... Hans Fellerer, Wien IX/71, Schwarzspanie... 15. Nachdruck verboten!

Heimatscheine [Sammlung]

Ausstellungsort = Rohrendorf an der Pulkau

Johann Riegler (1884-1975) benötigte nach der Rückkehr aus der italienischen Gefangenschaft einen Heimatschein. Bemerkenswert ist, dass in dem auch von Johann Riegler unterzeichneten Dokument das Geburtsdatum falsch ausgewiesen ist. Johann Riegler wurde nicht am 4. Jänner 1884 geboren, sondern erst am 21. Jänner desselben Jahres. Eine gewisse Freizügigkeit bei der Vornamenschreibung war zu dieser Zeit noch üblich (Beispiele sind verschiedenen Familiendokumenten sind: Christine/a, C/Karl, Johan/n, Michl/Michael usw.). Das galt allerdings nicht für Orte und rechtswirksame Datumsangaben.

Otto Blauensteiner (1925-2010) wurde 1942 eine **Bescheinigung des Heimatrechts** ausgestellt. Darin wurde bestätigt, dass Otto am 30. Juni 1939 in der Heimatrolle eingetragen waren. Wofür Otto, der damals Sattlerlehrling in Pulkau und Berufsschüler in Znaim war, die Bescheinigung benötigt hat, lässt sich heute nicht mehr klären.

Der **Auszug aus der Heimatrolle** war kostenfrei. Für den Nachweis der Staatsbürgerschaft in der 2. Republik war die Bescheinigung jedoch wertlos. Denn im Gesetz vom 10. Juli 1945 über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (**Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz** – St-ÜG.) bestimmte die Provisorische Staatsregierung: „§ 1. (1) Österreichische Staatsbürger sind ab 27. April 1945 a) die Personen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben...“

(Siehe https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1945_59_0/1945_59_0.pdf).

1948 stellte die damals noch selbstständige Gemeinde Rohrendorf an der Pulkau Otto eine für die österreichische Staatsbürgerschaft rechtswirksame **Heimatrechtsbestätigung** aus.

1954 wurde von derselben Gemeinde – Rohrendorf an der Pulkau – eine **Heimatrechts-Bestätigung** für **Maria Riegler** (1927-2013), die spätere Ehefrau von Otto ausgestellt. 1954 gab es im Gegensatz zu 1948 bereits eine Formularunterstützung. Maria benötigte den Nachweis im Zusammenhang mit der Eheschließung im folgenden Februar.

1919

Land: Niederösterreich. G. M. Tom. 468
Politischer Bezirk Oberhollabrunn. Fol.

Heimat-Schein

womit von der Gemeinde
Rohrendorf
bestätigt wird, daß
Johann Riegler
Charakter oder Beschäftigung: Landw. Geselle
Geburtsjahr und Tag: 1884 (4./I.)
Stand (ledig oder verheiratet): ledig
in dieser Gemeinde das Heimatsrecht besitzt.
Rohrendorf, den 6. Nov. 1919.





Für die Gemeinde:
Dominik Bock.
Gemeindevorsteher.

Eigenhändige Unterschrift der Partei:
Joh. Riegler Johann Schiel
Gemeinderat.

Heimatscheine [Sammlung]

1942

Rohrendorf

(Gemeindeamt)

Auszug aus der Heimatrolle.

Nr. 7 **Rohrendorf**, am 31. J. 1942

Bescheinigung

gemäß § 5 der zweiten Verordnung über die deutsche Staatszugehörigkeit im Lande Oesterreich vom 30. Juni 1939, RGBl. Teil I, Nr. 115, Seite 1072.

Name Blauensteiner Otto

Beruf Sattler

Wohnort Rohrendorf

geboren am 25. 7. 1925 in Rohrendorf

Ländkreis **HOLLABRUNN** Reichsgau N. G., war

am 30. Juni 1939

in der Heimatrolle Rohrendorf als in Rohrendorf heimatberechtigt

eingetragen.



Erwin Kinnel
(Unterschrift)

Heimatscheine [Sammlung]

1948



Heimatrechtbestätigung.

Es wird hiemit bestätigt, daß Otto Blauensteiner
geboren am 25. 7. 1925 in Rohrendorf a/d P.
Beruf Sattlergehilfe wohnhaft in Rohrendorf Nr. 42
Stand led.
am 13. März 1938
in der Gemeinde Rohrendorf, Bez. Hollabrunn, NÖ.,
das Heimatrecht besessen hat.

Rohrendorf, am 17. 10. 48

Der Bürgermeister:
Josef Hilg



1954

Rohrendorf am 7. 1. 1954

Bezirk: HOLLABRUNN

Land: NÖ



Heimatrechts-Bestätigung.

Herr / Frau / Frä. Maria Riegler geb. am 3. 1. 27
bei Frauen: Familienname am 13. 3. 1938: _____
Mädchenname: _____
geb. in Rohrendorf Stand: led.
Beruf: Lehrer wohnhaft: Rohrendorf 48
hat am 13. 3. 1938 bzw. 30. 6. 1939 in der hiesigen Gemeinde das Heimatrecht besessen.

Unterlagen für die Ausstellung:
Heimatrolle, Blatt Nr. 274)
Heimatschein Nr. _____ vom _____)
Zeugenaussage 1)



Josef Pölzl
Bürgermeister

1) Nichtzutreffendes streichen!

Bestell-Nr. 0921 Heimatrechts-Bestätigung - Gemeindenverlag Hans Fellerer, Wien IX/71, Schwarzspanierstraße 15. Nachdruck verboten!